Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 08.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Angermünde.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn der Hund nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Stadt Angermünde gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt der Stadt Angermünde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Angermünde oder in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
 - 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer altüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
 - 1. American Pitbull Terrier.
 - 2. American Staffordshire Terrier,
 - 3. Bullterrier.
 - 4. Staffordshire Bullterrier und
 - 5. Tosa Inu
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - 1. Alano.
 - 2. Bullmastiff,
 - 3. Cane Corso,
 - 4. Dobermann.
 - 5. Dogo Argentino
 - 6. Dogue de Bordeaux,
 - 7. Fila Brasileiro,
 - 8. Mastiff,
 - 9. Mastin Espanol,
 - 10. Mastino Napoletano,
 - 11. Perro de Presa Canario,
 - 12. Perro de Presa Mallorquin und
 - 13. Rottweiler.
- (4) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
c) für den dritten und jeden weiteren Hund
d) für jeden Hund gem. § 3 (gefährliche Hunde)
350,- EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als "erster Hund" mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Angermünde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen (Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H"),
 - b) zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden, gehalten werden.
 - c) einen Zeitraum von 1 Jahr, wenn ein oder mehrere Hund/e aus einer Tierbetreuungseinrichtung (ugs. Tierheim) übernommen wird/werden, die vertraglich mit der Stadt Angermünde für deren Aufnahme und Pflege verantwortlich sind. Vorausgesetzt, die gesetzlichen Bestimmungen der artgerechten Haltung wurden vom Tierheim bestätigt und das Vermietereinverständnis liegt vor.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Jagdgebrauchshunde, die die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Angermünde vorzulegen. Die Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden mit nur einer Wohnung, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (3) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen.
- (4) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Angermünde, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Angermünde, Steueramt, anzuzeigen.
- (5) Steuervergünstigungen können nicht für Hunde gemäß § 3 in Anspruch genommen werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht und eine Abmeldung bei der Stadt Angermünde, Steueramt, erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Angermünde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Festsetzungen von Steuern, die vor dem 15.05. eines laufenden Jahres entstehen sind am 15.05. des Jahres fällig. Steuern, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, sind 1 Monat nach der Festsetzung fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde, Steueramt, anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen

ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Angermünde weggezogen ist, bei der Stadt Angermünde, Steueramt, abzumelden. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Angermünde, Steueramt, übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die zuletzt gültige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Angermünde, Steueramt, übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt, dem Hund andere der Steuermarke ähnliche Gegenstände anlegt oder bei Verlust keine neue Steuermarke anfordert und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Angermünde vom 25.10.1999, zuletzt geändert am 14.10.2002, außer Kraft.

Angermünde, den 06.12.2021

F. Bewer Bürgermeister - Siegel -